

GZ Präs. 10772/2003-31
Grazer Volkstheater – gerichtliche Kündigung
Bestellung von Rechtsanwalt
Mag. Johannes Pratl zur Vertretung der Stadt Graz

Graz, 5.12.2006
Hof

Bericht
an den
Gemeinderat

Am 1. Dezember 2006 wurde im Stadtsenat die Kündigung des Mietvertrages der Stadt Graz mit dem Grazer Volkstheater beschlossen.

Entscheidungsgrundlage dafür war u.a. das Gutachten von Herrn Mag. Johannes Pratl. Herr Mag. Pratl ist in die Materie bereits eingearbeitet und wäre daher als Rechtsvertreter für die Stadt Graz im gerichtlichen Kündigungsverfahren bestens geeignet.

Herr Mag. Pratl gehört nicht dem Kreis der vom Gemeinderat bestellten städtischen Rechtsfreunde an; es ist daher eine gesonderte Bevollmächtigung erforderlich.

Die Bevollmächtigung von rechtsfreundlichen Vertretern der Stadt fällt gemäß § 45 Abs 2 Z 4 des Statutes in die Kompetenz des Gemeinderates.

Es wird daher der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat wolle im gerichtlichen Kündigungsverfahren gegen das Grazer Volkstheater der Bevollmächtigung von Herrn Rechtsanwalt Mag. Johannes Pratl, Kaufmann & Pratl Rechtsanwälte OEG, Mariahilferstraße 20, 8020 Graz, seine Zustimmung erteilen.

Der/die BearbeiterIn:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!

Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung
des Stadtsenates am
Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: